

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 04.06.2025
AZ.: IV/20.3

WP 20-25 SV 20/263

Mitteilungsvorlage

Beherbergungssteuer: Prüfungsergebnis der Verwaltung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 02.07.2025

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nimmt das Prüfungsergebnis der Verwaltung zur Beherbergungssteuer zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:**Ausgangslage**

Mit Beschluss des Rates vom 26.02.2025 hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, bis zum Beginn des 4. Quartals, spätestens jedoch bis zu den Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2026, die Einführung einer Beherbergungssteuer in Hilden zu prüfen. Im Folgenden wird das Ergebnis dargestellt.

Prüfungsergebnis der Verwaltung

Im Jahr 2010 hatte bereits die Stadt Köln die Kulturförderabgabe, die auch als Bettensteuer, Übernachtungssteuer oder Beherbergungssteuer bezeichnet wird, eingeführt. Mit der seinerzeit vom Ministerium für Inneres und Kommunales sowie vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgten Genehmigung der Kölner Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe ist diese Steuer als örtliche Aufwandssteuer landesweit zugelassen.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) hat schließlich mit Datum vom 22.03.2022 entschieden, dass die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Pressemitteilung Nr. 40/2022 vom 17.05.2022).

Eine entsprechende Mustersatzung des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hingegen wurde bisher nicht veröffentlicht, sodass die folgenden Datenschätzungen unter Berücksichtigung von Satzungsregelungen und Informationen anderer Städte mit vergleichbaren Einwohnerzahlen sowie weiterer Informationsquellen erfolgten.

Im Kreisgebiet Mettmann hat bislang keine Stadt eine entsprechende Steuer eingeführt. Lediglich die an Hilden angrenzende (kreisfreie) Stadt Düsseldorf erhebt seit dem 01.01.2024 eine pauschale Steuer von 3 € pro Übernachtung und Gast.

Bei der Entscheidung über die Einführung einer Beherbergungssteuer im Stadtgebiet Hilden sind folgende Aspekte bei der Kosten-Nutzen-Abwägung zu berücksichtigen:

- Einnahmepotenzial
- Verwaltungsaufwand
- Lenkungszweck gegen Wohnraumverknappung
- Möglicher Aufwand und Auswirkungen für die Beherbergungsbetriebe

Einnahmepotenzial

Gegenstand der Steuer ist nach den Satzungen verschiedener Städte der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wird.

Als tatsächlich im Stadtgebiet Hilden vorhandene Beherbergungsbetriebe zählen Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Monteurunterkünfte, Ferienwohnungen oder Privatzimmer. Jugendherbergen, Campingplätze, Schiffe und Wohnmobilstellplätze mit Sanitäreinrichtungen sind im Stadtgebiet Hilden hingegen nicht vorhanden.

Zur Monaterhebung im Tourismus durch das statistische Landesamt IT.NRW sind alle Beherbergungsbetriebe mit 10 und mehr Gästebetten auskunftspflichtig.

Folgenden Daten werden von IT.NRW zur Verfügung gestellt:

Übernachtungen aller Gäste in Hilden

bis 2019:	ca. 140.000
2020:	77.734
2021:	73.089
2022:	101.860
2023:	122.593
2024:	117.774

Anzahl d. Übernachtungen (Betriebe ab 10 Betten)

geöffnete Betriebe (Stand Jan. 2024)	11
geöffnete Betriebe (Stand Jan. 2025)	10
angebotene Betten (Stand Jan. 2024)	1.055
angebotene Betten (Stand Jan. 2025)	993
Ankünfte aller Gäste in 2024	50.273
Übernachtungen aller Hotel-Gäste in 2024	117.774
mittlere Aufenthaltsdauer pro Ankunft in Tagen in 2024	2,30
mittlere Auslastung der angebotenen Betten in 2024 (Übernachtungen / angebotene Bettentage) * 100	31,90

Bisher konnten 18 Hotels bzw. hotelähnliche Unterkünfte wie z.B. Monteurunterkünfte oder Handwerkerhotels, sowie ca. 20 Ferienwohnungen, insgesamt ca. 38 potenzielle Steuerschuldner/Betriebe ermittelt werden.

Die Ermittlung privat vermieteter Beherbergungsstätten war bisher aufgrund mangelnder Kooperation der Vermietungsportale nicht möglich, sodass lediglich eine Schätzung zugrunde liegt und die Validierung noch aussteht.

Die Kalkulation des Einnahmepotenzials beinhaltet sämtliche Übernachtungsgäste unabhängig von der Reise-/Übernachtungsveranlassung (z. B. touristisch, beruflich oder privat) oder Alter der Übernachtungsgäste. Je nach finaler Satzungsgestaltung und -beschluss, wird dies voraussichtlich zu einer Einnahmenreduzierung führen.

Es wurden vier Varianten der Einnahmekalkulation erstellt, die folgende unterschiedlichen Steuersätze je entgeltlicher Übernachtung je Beherbergungsgast in den unterschiedlichen Beherbergungsbetrieben berücksichtigen, orientiert an regelmäßig vorkommenden Steuersätzen anderer Städte. Bei den Ferienwohnungen wurde eine Auslastung von 30% und durchschnittlich 2 Personen pro Übernachtung unterstellt:

Einnahmen	Anzahl d. Übernachtungen	80 € netto / 80 € netto /			
		pauschal 2 €	pauschal 3 €	Nacht 3%	Nacht 4%
Hotels, Hotelähnliche Einrichtungen (meldepflichtig)	117.774	235.548 €	353.322 €	282.658 €	376.877 €
Ferienwohnungen (geschätzt)	4.380	8.760 €	13.140 €	5.256 €	7.008 €
Gesamt	122.154	244.308 €	366.462 €	287.914 €	383.885 €

Verwaltungsaufwand

Die Einführung sowie Erhebung einer im Stadtgebiet Hilden neuen kommunalen Steuerart setzt nicht nur für die laufende Bearbeitung (z. B. Erstellung von Steuerbescheiden, Feststellung neuer Betriebe, Erinnerung zur Abgabe der Erklärung ggf. Steuerschätzung, Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren) Personalkapazitäten voraus, sondern auch für die sorgfältige Prüfung und Erstellung einer sach-, nutzen- und kostengerechten Satzung, Recherche der Steuerschuldner (Betriebe) und eine frühzeitige Kommunikation mit den Steuerschuldnern (Betrieben), welche mit dem derzeitigen Bestandpersonal nicht zur Verfügung stehen.

Um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten, ist die Stadt Hilden zur vollständigen Erfassung und entsprechender Besteuerung privat vermieteter Steuerobjekte auf die Kooperation der Vermietungsportale angewiesen. Diesbezüglich hat das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 28.06.2017 entschieden, dass Sammelauskunftsersuchen gegenüber Vermittlungsagenturen, die über Online-Portale Beherbergungsmöglichkeiten anbieten, rechtmäßig sind. Eine Zulassung zur Berufung hat das OVG NRW mit Beschluss vom 26.04.2021 zurückgewiesen. Wie bereits o. a. ist ein erhöhtes Rechercheaufkommen durch mögliche Auskunftsverzögerungen und ggf. Rechtsmittelverfahren nicht auszuschließen.

Erfahrungsgemäß ist insgesamt ein zeitlicher Vorlauf für die Einführung der Beherbergungssteuer von ca. einem Jahr vor Inkrafttreten der Satzung einzukalkulieren.

Hierfür ist zunächst von einem Stellenbedarf von 0,5 VZÄ (EG 9a) auszugehen, der für den Stellenplan 2026 anzumelden wäre. Die Personalkosten für eine Verwaltungskraft in der Entgeltgruppe 9a betragen auf Grundlage des KGSt-Gutachtens 2025/2026 rd. 74.000 € pro Jahr und stehen den potenziellen Einnahmen gegenüber. Tarifierhöhungen ab Mai 2026 sind darin noch nicht berücksichtigt.

Nach einem angemessenen Zeitraum (ein bis zwei Jahre) nach möglichen Inkrafttreten einer Satzung einschließlich Steuersatz (pauschal oder prozentual) sollte jedoch u. a. eine Evaluation des Personalaufwands erfolgen.

Des Weiteren bedarf es der Softwareeinrichtung zur Bearbeitung, die ggf. einmalige und laufende Kosten verursacht.

Lenkungszweck gegen Wohnraumverknappung

Die Einführung einer Beherbergungssteuer stellt, insoweit sie auf konventionelle Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels) entfällt, kein Lenkungsinstrument dar, da diese Beherbergungsbetriebe im Vergleich zu sonstigen Beherbergungsstätten (z.B. Ferienwohnungen) i.d.R. dem Markt keinen Wohnraum entziehen.

Auch bezüglich der privat vermieteten Objekte hätte die Einführung keine Lenkungswirkung, da die Kosten in der Regel die Mieter*innen zu tragen hätten.

Möglicher Aufwand und Auswirkungen für die Beherbergungsbetriebe

Nach bisherigen Erkenntnissen werden die für die Steuererklärung notwendigen Daten in der Regel bereits in der Hotelsoftware vorgehalten, sodass die Verwaltung von einem leistbaren Aufwand für die Beherbergungsbetriebe ausgeht.

Die Einführung einer Übernachtungssteuer in Hilden könnte jedoch die Erholung der Auslastung der Hildener Hotelbetriebe auf Vor-Corona-Niveau behindern.

Weiterhin sind wirtschaftliche Folgen für die Hildener Beherbergungsbetriebe und in Folge auch auf die Gewerbesteuererinnahmen der Stadt Hilden durch die Einführung einer Beherbergungssteuer in Konkurrenz mit den anderen kreisangehörigen Städten und der Nachbarstadt Solingen nicht auszuschließen. Potenzielle Übernachtungsgäste könnten aufgrund der Erhöhung des Übernachtungspreises durch eine Beherbergungssteuer in Hilden auf umliegende Städte ausweichen.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Derzeit sind keinerlei Auswirkungen erkennbar.

Inklusionsrelevanz:

Derzeit sind keinerlei Auswirkungen erkennbar.